

# BÜHNENBENUTZUNGSORDNUNG

## ABRAXAS THEATER



1. Zum Bühnenbereich, den Künstlergarderoben sowie zum Licht- und Tonsteuerraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung betroffenen Personen Zutritt. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Haustechniker des abraxas bzw. nach erfolgter Einweisung in dessen Anwesenheit bedient werden (vgl. hierzu auch § 8 Abs. I Ziffer 5 der Allg. Mietbedingungen).
3. Die technischen Einrichtungen sowie das Inventar des Theaters dürfen weder demontiert noch verändert werden.
4. Auf- und Abbauten, Proben und Aufführungen dürfen gemäß VStättV nur in Anwesenheit mindestens eines Haustechnikers durchgeführt werden (vgl. auch § 8 Abs. I Ziffer 4 der Allg. Mietbedingungen).
5. Die Räume, die Einrichtungen sowie das Inventar sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen weder in den Boden noch in die Wände oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder geschraubt werden. Sämtliche Befestigungen müssen mit der Leitung des Kulturhauses abgesprochen werden.
6. Dekorationen, Aufbauten etc. dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Leitung des Kulturhauses bzw. im Theaterbereich, Foyer und Ballettsaal durch den abraxas Haustechniker vorgenommen werden. Sie sind nach ihrem Gebrauch unverzüglich zu entfernen.
7. Es dürfen nur Kulissen- und Dekorationsteile mitgebracht werden, die vorschriftsmäßig schwer entflammbar imprägniert wurden.
8. Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege und Brücken, die höher als 1 Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen oder das Herabfallen von Gegenständen haben und bei der Hausleitung angemeldet und von ihr genehmigt werden.
9. Hängende Teile über 3 Meter Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden. Es dürfen nur unbeschädigte Seile sowie gesicherte Karabiner verwendet werden.
10. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder von ihren Beauftragten vorgenommen werden.
11. Die vorhandenen elektrischen Anschlussdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
12. Der Mieter hat die Versammlungsstättenverordnung in ihrer für das Land Bayern gültigen Fassung vollumfänglich einzuhalten (vgl. hierzu auch § 8 Abs. I Ziffer 1 der Allg. Mietbedingungen).
13. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich sowie in den Garderoben besteht Rauchverbot. Sollte durch eine Verletzung dieser Vorschrift ein Feueralarm ausgelöst werden, haftet der Mieter für sämtliche hieraus entstehenden Kosten.
14. Offenes Feuer und Rauchen auf der Bühne bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Vermieterin (vgl. hierzu auch § 8 Abs. VI der Allg. Mietbedingungen).
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten und sonstigen Gefahrenstoffen sowie der Einsatz jeder Art von Pyrotechnik ist untersagt (vgl. hierzu auch § 8 Abs. VI der Allg. Mietbedingungen).
16. Gänge, Ausgänge, Notausgänge, Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder etc. dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden (vgl. hierzu auch § 8 Abs. V der Allg. Mietbedingungen). Die Ausgänge müssen während der Nutzung der Räume unverschlossen sein; insbesondere hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege auch während der Veranstaltung freigehalten werden.
17. Der Mieter hat alle Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Der Bühnenbereich sowie die Garderoben sind aufzuräumen (vgl. hierzu auch § 7 Abs. II Ziffer 3 der Allg. Mietbedingungen).

### Kenntnis genommen:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Mieters/der Mieterin